



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

195. Jahrgang

Düsseldorf, den 2. Mai 2013

Nummer 17

- B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**
- 118 Anerkennung einer Stiftung S. 145
- 119 Anerkennung einer Stiftung S. 145
- 120 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens S.146
- 121 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kalkwerke Oetelshofen GmbH & Co.KG S. 147
- 122 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Aleris Recycling (German Works) GmbH S. 147
- 123 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 148

124 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Daimler AG Mercedes-Benz Werk Düsseldorf S. 149

125 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Gerresheimer Essen GmbH S. 149

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

126 Allgemeinverfügung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW an alle Futtermittelunternehmer im Land Nordrhein-Westfalen S. 150

127 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW S. 151

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

118 Anerkennung einer Stiftung („Baron Wolf von Buchholtz Familienstiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St.1654

Düsseldorf, den 19. April 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

gemeinnützige „Baron Wolf von Buchholtz Familienstiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 06.03.2013 rechtsfähig.

119 Anerkennung einer Stiftung („HPS Familienstiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St.1662

Düsseldorf, den 18. April 2013

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

nicht gemeinnützige „HPS Familienstiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 03.04.2013 rechtsfähig.

120 Behördlicher Bekanntmachungstext im Rahmen eines immissionsschutz- rechtlichen Genehmigungsverfahrens

Bezirksregierung
52.03-9353794-0001-902

Düsseldorf, den 22. April 2013

Genehmigung der Firma Friedrich Ernst Wilms GmbH & Co. KG in Remscheid für die Änderung der bestehenden Anlage zur Behandlung, Sortierung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Fe- und NE-Schrotten sowie zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Lagerung von gefährlichen Abfällen und zum Umschlag von Abfällen am Standort Güldenwerth 37 in 42587 Remscheid

Mit Bescheid vom 19.04.2013, Az.: 52.03-9353794-0001-902, ist der Firma Friedrich Ernst Wilms GmbH & Co. KG, Reinshagener Straße 21 in 42587 Remscheid folgende Genehmigung erteilt worden:

I.

Auf den Antrag vom 19.08.2009, zuletzt ergänzt am 12.03.2012, wird der Firma Friedrich Ernst Wilms GmbH & Co. KG, Reinshagener Straße 21, 42587 Remscheid, unbeschadet der Rechte Dritter,

gemäß §§ 16, sowie 6 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit

- § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV-) in der z. Z. gültigen Fassung sowie
- Ziffern 8.9 b) Spalte 1, 8.11 b) bb) Spalte 2, 8.12 a) und b), 8.14 und 8.15 b), jeweils Spalte 2 des Anhangs dieser Verordnung und in Verbindung mit
- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV NRW S. 662) in der zur Zeit gültigen Fassung und dem 2. Spiegelstrich des Anhangs I dieser Verordnung

für die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit und des Betriebs einer Anlage zur Behandlung, Sortierung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Lagerung von gefährlichen Abfällen

und zum Umschlag von Abfällen am Standort Güldenwerth 37 in 42587 Remscheid

erteilt.

Die Genehmigung umfasst insbesondere die teilweise Verlagerung des Betriebsgeländes, die Errichtung einer weiteren Halle, den zusätzlichen Betrieb eines Walzenzerkleinerers und einer Trommelsiebmaschine, die Modernisierung der Abwasserbehandlungsanlage, die Erweiterung der Betriebszeiten, die Aufnahme zusätzlicher Abfallschlüssel, sowie die Erhöhung der Jahresdurchsatzleistung und der Gesamtlagermengen.

Die genehmigte Lagermenge wird auf 6.150 t erhöht.

Die erteilte Genehmigung für die Änderung der bestehenden Anlage ist mit Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) verbunden.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte - außer in Prozesskostenhilfverfahren - durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Abweichend hiervon können Sie gegen die Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erheben. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten des Gerichtes zu erklären.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.“

II.

Die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für das o. g. Vorhaben wird

hiermit gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9.BImSchV - öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid liegt in der Zeit vom **03.05.2013** bis **17.05.2013** an folgender Stelle zur Einsichtnahme aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Am Bonnhof 35,
40474 Düsseldorf, Herr Böhm, Raum 6043,

Montags bis Donnerstags: 09.00 Uhr bis 16:00 Uhr;
Freitags: 09:00 Uhr bis 14.00 Uhr

Mit Ablauf der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben; dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Im Auftrag
Böhm

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 146

121 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kalkwerke Oetelshofen GmbH & Co.KG

Bezirksregierung
52.05-HO-Z-128

Düsseldorf, den 22. April 2013

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Kalkwerke Oetelshofen GmbH & Co.KG, Hahnenfurth 5, in 42327 Wuppertal

Die Fa. Kalkwerke Oetelshofen GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 09.10.2012 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i.V.m. § 8 Abs. 1 der Gewinnungsabfallverordnung (GewinnungsAbfV) für die wesentliche Änderung des Betriebes ihrer Halde Oetelshofen (Deponie) in Wuppertal gestellt. Antragsgegenstand ist die Änderung der Endkubatur im Sanierungsbereich der Nordböschung, einschließlich der Erweiterung der Haldenfläche um ca. 1.800 m² Richtung Steinbruch (Grube Oster-

holz) und der Erhöhung des Ablagerungsvolumens um ca. 60.000 m³.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Ziffer 12.3 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des Gesetzes nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Grübbel-Koch

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 147

122 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Aleris Recycling (German Works) GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0026/12/0304.1

Düsseldorf, den 2. Mai 2013

Die Firma Aleris Recycling (German Works) GmbH, Aluminiumstraße 3, 41515 Grevenbroich hat mit Datum vom 13.02.2012 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 3.4 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) vom 14.03.1997 in der zurzeit gültigen Fassung für die Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Probeschmelzbetriebes im Umschmelzbetrieb 1 auf dem Werksgelände in

41515 Grevenbroich, Gemarkung Allrath, Flur 12, Flurstück 90, 91 gestellt.

Antragsgegenstand waren:

- **Die Errichtung und der Betrieb eines kippbaren Drehtrommel-Schmelzgießofens als Probeschmelzofen mit Erdgas-/Luft-/Sauerstoff-Brenner und einer Schmelzleistung von 750 kg/h entsprechend 3.600 t/a (Output).**
- **Der Anschluss des neuen Probeschmelzofens an die bestehende Abgasreinigungsanlage des Probeschmelzbetriebes (Filter 61).**
- **Der im Probeschmelzbetrieb vorhandene Trommelschmelzofen wird nicht parallel zum neuen Probeschmelzofen betrieben, sondern ausschließlich bei längeren Stillstandszeiten des neuen Probeschmelzofens (wie z.B. Revisionen) eingesetzt.**
- **Die Gesamtschmelzleistung des Umschmelzbetriebes 1 von 66.000 t/a (Output) bleibt unverändert.**

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit den Ziffern 3.5.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Gratzfeld

123 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung
53.01-100-53.0136/12/0401B1

Düsseldorf, den 24. April 2013

Antrag der LANXESS Deutschland GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Adipinsäurebetriebes

Die LANXESS Deutschland GmbH hat mit Datum vom 13.08.2012, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 14.03.2013, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Adipinsäurebetriebes L25, L27, L84 durch Kapazitätserhöhung von 100.000 t/a auf 120.000 t/a Adipinsäure am Standort CHEMPARK Krefeld-Uerdingen, Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld gestellt. Antragsgegenstand ist insbesondere die Erhöhung der Produktionskapazität auf 120.000 t/a Adipinsäure, die Errichtung und der Betrieb von zwei Rohkristallern zu bereits achtzehn bestehenden Rohkristallern sowie Errichtung und Betrieb diverser Apparate bzw. deren Austausch.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schöbernig

124 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Daimler AG Mercedes-Benz Werk Düsseldorf

Bezirksregierung
53.01-100-53.0196/12/0324.1

Düsseldorf, den 22. April 2013

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Daimler AG Mercedes-Benz Werk Düsseldorf, Rather Str. 51, 40476 Düsseldorf

Die Firma Daimler AG Mercedes-Benz Werk Düsseldorf, Rather Str. 51, 40476 Düsseldorf hat mit Datum vom 30.09.2012 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch:

- Die Errichtung und Betrieb eines Lagertanks mit einem Volumen von 20 m³ für die Lagerung des Kältemittels R134a mitsamt der Versorgungsleitungen zu den Abfülleinrichtungen der Produktionshalle der Kraftfahrzeuge auf dem Betriebsgelände

gestellt.

Gemäß § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 3.14 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Kwiatkowski

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 149

125 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Gerresheimer Essen GmbH

Bezirksregierung
53.01-100-53.0202/12/0208.1

Düsseldorf, den 18. April 2013

Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Gerresheimer Essen GmbH

Die Gerresheimer Essen GmbH hat mit Datum vom 03.12.2012 einen Antrag gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Glas (Behälterglasfertigung) in der Ruhrau 50 in 45279 Essen gestellt.

Gegenstand des Antrags ist im Wesentlichen der Ersatz der seit dem Jahr 2002 in Betrieb befindlichen Braunglaswanne 2 mit einer Produktionskapazität von 135 t/d durch eine neue Braunglaswanne mit einer Produktionskapazität von 170 t/d. Außerdem soll die Produktionskapazität der Weißglaswanne 1 von 145 t/d auf 165 t/d erhöht werden durch Optimierung der Einsatzstoffe (Erhöhung des Scherbenanteils durch Verwendung von geeigneten Fremdscherben) bei nahezu gleich bleibendem absolutem Energieeinsatz. Hierdurch ergibt sich eine Erhöhung der genehmigten Gesamtproduktionsleistung von bisher 280 t/d auf 335 t/d bzw. max. 122.000 t/a.

Zur Verminderung der Lärmemissionen der Anlage ist außerdem beabsichtigt, das Hallendach zu sanieren (Austausch der vorhandenen Asbestplatten gegen Stahltrapezbleche auf dem Dach der Ofenhalle und gegen wärmeisolierte Stahltrapezbleche auf dem Dach der Kühllofenhalle) und am Lüfteraufbau des Hauptdaches der Ofenhalle Schallschutzelemente einzubauen.

Das Vorhaben bedarf nach § 3e Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit § 3c UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Im vorliegenden Fall hat diese Prüfung ergeben, dass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Thaler

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 149

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

126 Allgemeinverfügung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucher- schutz NRW an alle Futtermittelun- ternehmer im Land Nordrhein- Westfalen

Zum Schutz gegen Gefahren durch Aflatoxin B1 in Futtermitteln wird aus Gründen des vorsorgenden Verbraucherschutzes gem. § 39 Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 a) und Nr. 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches unter Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 13.03.2013 Folgendes angeordnet:

Mais der Ernte 2012 aus den Ländern Serbien, Polen, Rumänien, Bulgarien und Ukraine darf nur unter folgenden Maßgaben in den Verkehr gebracht, zur Herstellung von Futtermitteln verwendet oder mit anderen Futtermitteln gemischt werden:

1)
Für jede Partie ist der Nachweis zu erbringen, dass der zulässige Höchstgehalt von Aflatoxin B1 nicht überschritten wird. Dieser Nachweis ist durch Analyseergebnisse eines akkreditierten Labors zu erbringen.

Nach Anhang I Abs. 2 Nr. 1 Richtlinie 2002/32/EG gilt folgender Höchstgehalt ((in mg/kg (ppm), bezogen auf Mais mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12%):

Futtermittelausgangserzeugnisse	0,02
---------------------------------	------

2)
Mais der Ernte 2012 aus den Ländern Serbien, Polen, Rumänien, Bulgarien und Ukraine darf nur dann zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden, wenn der nach 1) geforderte Nachweis keine Überschreitung des zulässigen Höchstgehaltes von Aflatoxin B1 ergeben hat.

3)
Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet.

4)
Durch die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung wird die Allgemeinverfügung vom 13.03.2013 aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung nebst Begründung kann beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbrau-

erschutz, Leibnizstr. 10, 45659 Recklinghausen eingesehen werden. Sie gilt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in den Amtsblättern als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht, bei dem der Beschwerde seinen Sitz hat (Adresse und Zuständigkeitsgebiete siehe im begründenden Teil), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim zuständigen Verwaltungsgericht gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Hinweis:

Gem. § 23 Abs. 1 FutMV ist es verboten, ein Futtermittel mit einem Gehalt an einem unerwünschten Stoff, der den in Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung (ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 744/2012 (ABl. L 219 vom 17.8.2012, S. 5) geändert worden ist, festgesetzten Höchstgehalt überschreitet,

1. in den Verkehr zu bringen,
2. zu verfüttern oder
3. zu Verdünnungszwecken mit dem gleichen oder einem anderen Futtermittel zu mischen.

Der Verstoß gegen § 23 Abs. 1 FutMV stellt gem. § 36a Abs. 2 Nr. 3, Nr. 4 und/oder Nr. 5 FutMV eine Ordnungswidrigkeit dar.

Recklinghausen, den 15. April 2013

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Im Auftrag
gez. Rose-Luther

127 Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2011 und zur Entlastung des Regionaldirektors nach § 96 Abs. 2 GO NW

1. Ich bestätige, dass der in der anliegenden Bekanntmachungsanordnung - Pkt. 2 - wiedergegebene Wortlaut mit den von der Verbandsversammlung am 15. März 2013 gefassten Beschlüssen textlich übereinstimmt.

Ich bestätige ferner, dass nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Anliegende Bekanntmachungsanordnung wird dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung vorgelegt.

Essen, den 2. April 2013

Karola Geiß-Netthöfel
Die Regionaldirektorin

2. Bekanntmachungsanordnung des Vorsitzenden der Verbandsversammlung

Bekanntmachung der Feststellung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr über den Jahresabschluss 2011 und die Entlastung des Regionaldirektors, HeinzDieter Klink, für den Zeitraum vom 01.01. - 31 .07.2011 und der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01.08. - 31.12.2011 nach§ 96 Abs. 2 GO NW

Die Verbandsversammlung des Regionalverband Ruhr hat in ihrer Sitzung am 15. März 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

„Die Verbandsversammlung stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss 2011 nach Maßgabe des§ 20 Gesetz über den Regionalverband Ruhr (RVRG) in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO) fest und erteilt dem Regionaldirektor, Heinz Dieter Klink, für den Zeitraum 01.01. - 31.07.2011 und der Regionaldirektorin, Karola Geiß-Netthöfel, für den Zeitraum 01 .08. - 31 .12.2011 vorbehaltlos Entlastung.“

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2011 liegt zur Einsichtnahme ab der 18. Kalenderwoche werktags

montags bis donnerstags
von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr

im Raum 26 des Dienstgebäudes in Essen, Gutenbergstraße 47 öffentlich aus.

Essen, den 8. April 2013

Vorsitzender
der Verbandsversammlung
Horst Schiereck

Abl. Bez. Ddf. 2013 S. 151

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40470 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft erteilt Frau Feil, Tel: 0211-475-2644

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf